

Anlage 4

Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Abrechnung

1.1 Abrechnungsverfahren bei Ausspeisepunkten mit registrierender Leistungsmessung

Die Entgelte werden je Ausspeisepunkt dem Transportkunden monatlich vorläufig und auf das Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes endgültig in Rechnung gestellt. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtung oder im Falle der unterjährigen Anmeldung oder im Falle des unterjährigen Lieferantenwechsels mit dem Beginn der Netznutzung und endet in der Regel mit dem Ende des Kalenderjahres oder mit Abmeldung der Ausspeisepunkte.

Der Teilrechnungsbetrag des jeweiligen Abrechnungsmonats berücksichtigt die in den abgelaufenen Monaten des Abrechnungszeitraumes ermittelten Arbeitswerte (kumuliert), die Maximalleistung des Kalenderjahres, die bei veränderter Zoneneinstufung jeweils aktualisierten Arbeits- und Leistungspreise sowie die bisherigen Teilrechnungen des Abrechnungszeitraumes (gleitende Nachverrechnung).

Die Abrechnung des Arbeitspreises erfolgt in Abhängigkeit von der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung kumulierten Arbeitsmenge im Abrechnungszeitraum, wobei die einzelnen Zonen nacheinander vollständig durchlaufen werden. Wenn die kumulierte Arbeitsmenge die Grenze der aktuellen Zone überschreitet, wird die übrige Arbeitsmenge mit dem Arbeitspreis der nächsten Zone zur Abrechnung gebracht.

1.2 Abrechnungsverfahren bei Ausspeisepunkten ohne registrierende Leistungsmessung

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685.

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtung oder im Falle der unterjährigen Anmeldung oder im Falle des unterjährigen Wechsels des Transportkunden mit dem Beginn der Netznutzung und läuft bis zum nächsten turnusmäßigen in der Regel jährlichen Ablesetermin oder endet in der Regel mit Abmeldung der Ausspeisepunkte.

Der Transportkunde zahlt vom Netzbetreiber vorgegebene Abschläge. Diese erhebt der Netzbetreiber grundsätzlich monatlich.

1.3 Umstellung des Zählverfahrens und dessen Abrechnung

Der Netzbetreiber wendet die Grenzen nach § 24 Abs.1 GasNZV in seinem Netzgebiet für die Erfassung und Abrechnung der Netznutzung nach GasNEV an. Werden die Grenzen nach § 24 Abs. 1 GasNZV vom Anschlussnutzer dauerhaft unter- oder überschritten, hat auf schriftliches Verlangen ein Umbau der registrierenden Lastgangmessung in eine Standardlastprofilzählung bzw. umgekehrt zu erfolgen. Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der Standardlastprofilzählung bzw. registrierende Lastgangmessung werden die Preise für Standardlastprofilkunden bzw. Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung gemäß veröffentlichtem Preisblatt des Netzbetreibers angewendet.

2. Unterbrechung der Netz- und Anschlussnutzung

2.1 Der Transportkunde wird den Netzbetreiber mit der Unterbrechung nach § 11 Ziffer 6 anhand des auf der Internetseite des Netzbetreibers www.nwsls.de/erdgasnetz/netzzugang,-netzentgelte veröffentlichten Auftragsformulars in der jeweils gültigen Fassung beauftragen. Sobald und soweit eine BDEW-Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas Marktprozesse zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) auf Anweisung des Lieferanten“ in Kraft getreten ist und die erforderlichen Nachrichtenformate festgelegt sind, sind die dortigen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden unverzüglich, -spätestens jedoch am folgenden Werktag nach Abschluss des Sperrauftrags, das Ergebnis des Sperrauftrages mit. Die Rückmeldung zum Sperrauftrag erfolgt analog zum Sperrauftrag.

Der Transportkunde informiert den betroffenen Letztverbraucher vor Durchführung der Sperrung, dass der Letztverbraucher für die Druckprüfung und Wiederinbetriebnahme einen im Installateur-Verzeichnis eingetragenen Installateur beauftragen muss. Die Kosten für den Installateur sind vom Letztverbraucher zu tragen.

Sofern die Unterbrechung der Anschlussnutzung durch Außensperrung (andere Arten der Unterbrechung der Anschlussnutzung, die nicht am Zähler vorgenommen werden) erfolgt, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden einen möglichen Unterbrechungstermin unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen sowie die Art der Unterbrechung der Anschlussnutzung und deren Kosten mit. Der Transportkunde erhält ein individuelles Kostenangebot. Auf Grundlage dieses Angebotes beauftragt der Transportkunde spätestens 3 Werktage nach Zugang des Angebotes die Außensperrung, sofern diese durchgeführt werden soll.

2.2 Der Netzbetreiber wird im Falle der erfolglosen Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, einen weiteren Unterbrechungsversuch vornehmen. Bei Erfordernis erteilt der Transportkunde einen erneuten Auftrag nach Ziffer 3.1.

2.3 Der Netzbetreiber wird die Entsperrung des Netzanschlusses durchführen, wenn der Transportkunde anhand des auf der Internetseite des Netzbetreibers www.nwsls.de/erdgasnetz/netzzugang,-netzentgelte veröffentlichten Auftragsformulars in der jeweils gültigen Fassung, unter Berücksichtigung von § 11 Ziffer 7 mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Unterbrechung entfallen sind. Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber selbst vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten. Sobald und soweit eine Anwendung der BDEW-Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas Marktprozesse zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) auf Anweisung des Lieferanten“ in Kraft getreten ist und die erforderlichen Nachrichtenformate festgelegt sind, sind die dortigen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag nach Abschluss des Auftrags zur Entsperrung, über das Ergebnis des Entsperrauftrags. Die Rückmeldung zur Entsperrung der Anschlussnutzung erfolgt auf dem gleichen Kommunikationsweg wie der Entsperrauftrag.

Zur Druckprüfung und Wiederinbetriebnahme der Anschlussnutzung muss der Letztverbraucher einen im Installateur-Verzeichnis eingetragenen Installateur beauftragen. Die Kosten sind vom Letztverbraucher zu tragen. Der Transportkunde wird den Letztverbraucher hierüber entsprechend informieren.

2.4 Soweit die Abwicklung elektronisch erfolgt, gilt das elektronische Preisblatt. Für alle anderen Fälle gilt die jeweils gültige Fassung des im Internet unter www.nwsls.de/erdgasnetz/netzzugang,-netzentgelte veröffentlichten Preisblattes.

2.5. Storniert der Transportkunde den Auftrag zur Unterbrechung, werden dem Transportkunden die Stornierungskosten in Rechnung gestellt. Diese Stornierung erfolgt anhand des auf der Internetseite des Netzbetreibers www.nwsls.de/erdgasnetz/netzzugang,-netzentgelte veröffentlichten Auftragsformulars in der jeweils gültigen Fassung. Sofern bei Eingang der Stornierung die Anschlussnutzung bereits auf Grund des Auftrages des Transportkunden unterbrochen ist, werden dem Transportkunden die Kosten für die Unterbrechung und Entsperrung der Anschlussnutzung berechnet. Sobald und soweit eine Anwendung der BDEW-Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas Marktprozesse zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) auf Anweisung des Lieferanten“ in Kraft getreten ist und die erforderlichen Nachrichtenformate festgelegt sind, sind die dortigen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

2.6 Verfügt der Transportkunde im Rahmen eines Auftrages zur Unterbrechung über gerichtliche Titel zur Durchführung der Unterbrechung, leitet er diese dem Netzbetreiber mit dem Auftrag zur Unterbrechung zu und trägt Sorge dafür, dass die zur Vollstreckung zuständigen Amtspersonen (z. B. Gerichtsvollzieher) zum abgestimmten Termin anwesend sind.

- 2.7 Ist eine Sperrung oder eine Wiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.
- 2.8 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.
- 2.9 § 9 Ziffer 3, 11, 12 und 15 gilt entsprechend.